

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: -----ja

ZPO §§ 723 Abs. 2, 328 Abs. 1 Nr. 5

Zur Frage, ob im Verhältnis zu Südafrika die Gegenseitigkeit für Zahlungsurteile verbürgt ist, die im Gerichtsstand des Vermögens oder des Erfüllungsortes ergangen sind (Ergänzung zu BGHZ 42, 194).

BGH, Urt. v. 9. Juli 1969 - VIII ZR 185/67 - OLG Oldenburg
 LG Oldenburg

f

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 185/67

URTEIL

Verkündet am

9. Juli 1969
Klett,
Justizhauptschreibstube
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Margarethe W. [REDACTED] in D. [REDACTED],
L. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma S. [REDACTED] Pipes (S.A.) Limited,
M. [REDACTED] Road, Ro. [REDACTED], T. [REDACTED], Südafrika,
gesetzlich vertreten durch den Managing Direktor
Norman Norfolk V. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 4. August 1967 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts in Oldenburg vom 27. Juli 1966 wird zurückgewiesen, soweit das Landgericht die Vollstreckungsklage abgewiesen hat.

Zur Verhandlung und Entscheidung über den Hilfsantrag der Klägerin wird die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte lieferte im Jahre 1960 an die Klägerin, die in Ro [REDACTED] (T [REDACTED]) Asbestzementplatten herstellt, für 44 710 £ Maschinen und sonstige Teile für eine neue Fabrik in New Germany (N [REDACTED]). Der Kaufpreis



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wurde bis auf rd. 40 000 DM bezahlt. Im Jahre 1961 stellte die Klägerin Schadensersatzansprüche wegen angeblicher Mängel der Maschinen. Sie erwirkte zunächst, um die Jurisdiktion des Gerichts für eine Schadensersatzklage zu begründen, am 21. September 1961 bei dem Obersten Gerichtshof (Supreme Court) von Südafrika in Johannesburg (Witwatersrand Local Division) gegen die Beklagte einen Beschluß, durch den der angebliche Anspruch der Beklagten gegen die Klägerin auf Rückgabe von 2 twin beaters - hierauf hatten die Parteien sich angeblich geeinigt - beschlagnahmt wurde. Es folgten längere Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien, die ergebnislos blieben. Durch Urteil vom 29. Januar 1963 verurteilte das Gericht die Beklagte, die vorher - aber nicht mehr in der mündlichen Verhandlung - zeitweilig durch einen Anwalt vertreten gewesen war, antragsgemäß zur Zahlung von 103 327,22 Rand Schadensersatz.

Die Klägerin beantragt mit ihrer Vollstreckungsteilklage, die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil in Höhe von Rand 4 000 für zulässig zu erklären, hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 22 400 DM zu zahlen. Das Landgericht hat die Vollstreckungsklage aus § 328 Abs. 1 Nr. 2 und 4 ZPO abgewiesen. Den Hilfsantrag der Klägerin auf Verurteilung der Beklagten zu Schadensersatz sieht das Landgericht wegen nicht ausreichender Substantiierung als unbegründet an. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts abgeändert und der Vollstreckungsklage stattgegeben. Es verneint, daß einer der in § 328 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ZPO genannten Gründe vorliege, dem Urteil des südafrikanischen

Gerichts die Anerkennung und damit (§ 723 Abs. 2 Satz 2 ZPO) die Vollstreckung in Deutschland zu versagen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Klagabweisung. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision rügt in erster Linie, es sei nicht nachgewiesen, daß das südafrikanische Urteil nach südafrikanischem Recht rechtskräftig sei (§ 723 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Sie stellt ferner zur Nachprüfung, ob nicht Voraussetzung für ein Vollstreckungsurteil sei, daß das ausländische Urteil dem deutschen Beklagten förmlich zugestellt sei. Schließlich rügt sie, das Berufungsgericht habe rechtsfehlerhaft die Voraussetzungen der Nr. 1,2,4 und 5 des § 328 Abs. 1 ZPO verneint, durch die eine Anerkennung und Vollstreckung des Urteils ausgeschlossen werde.

Ob die übrigen Revisionsrügen durchgreifen, kann dahingestellt bleiben. Begründet ist jedenfalls die Rüge, daß für einen Fall der vorliegenden Art die Gegenseitigkeit der Anerkennung von Urteilen im Verhältnis zu Südafrika nicht verbürgt ist.

2. Der Senat hat die Frage, ob im Verhältnis zu Südafrika die Gegenseitigkeit der Anerkennung verbürgt sei, in BGHZ 42, 194 ff für Ansprüche auf sofortige Zahlung eines bestimmten Geldbetrages generell bejaht.

a) Dort handelt es sich um Ansprüche südafrikanischer Kläger aus Arbeitsverträgen, die sie mit dem deutschen Beklagten geschlossen hatten, der seinerzeit in Südafrika ein gewerbliches Unternehmen betrieben hatte. Das Oberlandesgericht hatte die Vollstreckungsklage abgewiesen, weil bis dahin keine Urteile südafrikanischer Gerichte bekanntgeworden seien, durch die deutsche Urteile ohne sachliche Nachprüfung für in Südafrika vollstreckbar erklärt worden seien, und deshalb im Verhältnis zu Südafrika die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei. Der Senat hat aaO (S. 206) diesen Ausgangspunkt nicht gebilligt, sondern darauf abgehoben, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange nach südafrikanischem Recht ausländische Urteile anzuerkennen seien; "denn von einem Land, dessen Rechtsordnung im wesentlichen dem englischen Vorbild entspreche und in dem die Rechtsprechung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen unabhängigen Gerichten anvertraut sei, könne, solange nicht das Gegenteil erwiesen sei, erwartet werden, daß das geltende Recht auch in der Rechtspraxis verwirklicht werde".

b) Der Senat hat dann, ausgehend von dem Grundsatz, die Gegenseitigkeit sei schon verbürgt, wenn für ein Urteil des Inhalts des in Deutschland zu vollstreckenden ausländischen Urteils die Vollstreckung im Auslandsstaat auf keine wesentlich größeren Schwierigkeiten stoße als die Vollstreckung des ausländischen Urteils in Deutschland, den Inhalt des südafrikanischen Anerkennungsrechts in verfahrensrechtlicher und materiellrechtlicher Hinsicht ermittelt und mit dem deutschen Anerkennungsrecht (§§ 722, 723, 328 ZPO) verglichen. Er hat dabei den Grundsatz aufgestellt, es könne nicht völlige Übereinstimmung

des beiderseitigen Anerkennungsrechts verlangt werden, es sei vielmehr darauf abzustellen, ob das beiderseitige Anerkennungsrecht und die Anerkennungspraxis bei einer Gesamtwürdigung im wesentlichen gleichwertige Bedingungen für die Vollstreckung eines Urteils gleicher Art im Ausland schafften. Dies hat der Senat sodann auf Grund einer ins einzelne gehenden Untersuchung für Urteile auf sofortige Zahlung eines bestimmten Geldbetrages generell bejaht und es dabei im Rahmen der Gesamtwürdigung für unerheblich erachtet, daß nach südafrikanischem Recht die Gerichtsstände des Vermögens und des Erfüllungsortes nicht als internationale Gerichtsstände gelten. Denn diese seien im internationalen Rechtsverkehr unerwünschte Gerichtsstände, deren Anerkennung durch einen Auslandsstaat nicht erwartet werden könne.

c) Mit der Frage, ob und unter welchem Gesichtspunkt das südafrikanische Gericht gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zuständig war, hatte sich der Senat damals - anders als im vorliegenden Fall - nicht zu befassen. Wie das Berufungsgericht, an das in jenem Fall die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden ist, in seinem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 19. Oktober 1965 (OLG Nürnberg 3 U 199/64) festgestellt hat, war in jenem Fall bei Anwendung deutschen Rechts das südafrikanische Gericht zuständig, und zwar auf Grund einer Parteivereinbarung (§ 38 ZPO). Dieser Gerichtsstand aber gilt nach südafrikanischem Recht, wie der Senat bereits in BGHZ 42, 194 festgestellt hat - anders als die Gerichtsstände des Vermögens und Erfüllungsortes - nicht nur als interner, sondern als internationaler Gerichtsstand, der auch nach südafrikanischem Recht für

für die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts genügt. Im vorliegenden Fall stellt sich im Verhältnis zu Südafrika das neue Problem, ob bei Annahme generell verbürgter Gegenseitigkeit das Urteil eines südafrikanischen Gerichts auch dann anzuerkennen ist, wenn es im Gerichtsstand des Vermögens oder in dem (hier möglicherweise auch in Betracht kommenden) Gerichtsstand des Erfüllungsortes ergangen ist, obgleich das südafrikanische Recht diese Gerichtsstände nicht als internationale gelten läßt, und deshalb einem deutschen Urteil, das in einem dieser Gerichtsstände ergangen wäre, in Südafrika die Anerkennung versagt bleiben würde.

3. Dieses Problem wird nicht schon durch den Wortlaut des Gesetzes (§ 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) entschieden. Das Reichsgericht hat zwar insoweit in RGZ 115, 103 ff darauf abgehoben, daß es im Gesetz heißt: "wenn" - und nicht: soweit - "die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist". Das Reichsgericht hatte dort über die Anerkennung eines Urteils eines Gerichts der Schweiz (Kanton Schaffhausen) zu befinden, deren Gerichte auf Grund des Art. 59 der Schweizer Bundesverfassung die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen "wegen persönlicher Ansprüche gegen aufrechtstehende Schuldner mit festem Wohnsitz in der Schweiz" für sich in Anspruch nahmen und deshalb einem entsprechenden deutschen Urteil die Vollstreckung versagt hätten. Das Reichsgericht hat es für unvereinbar mit dem Wortlaut des § 328 Abs. 1 Nr. 5 gehalten, die Gegenseitigkeit der Anerkennung wenigstens außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 59 Schweizer Bundesverfassung in Erwägung zu ziehen: denn "das deutsche Gericht

kenne kein Mehr oder Minder, die Frage, ob die Gegenseitigkeit verbürgt sei, müsse mit einem klaren Ja oder Nein beantwortet werden".

Dem vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Argumente aus dem bloßen Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung haben heute nicht mehr das gleiche Gewicht wie vor Jahrzehnten. Unbestreitbar ist allerdings, daß das vom Reichsgericht aaO vertretene Prinzip, die Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu einem bestimmten Lande einheitlich mit ja oder nein zu beantworten, vor jeder differenzierenden Lösung den Vorzug größerer Klarheit und Rechtssicherheit hat. Ob dieser Vorzug die Antwort auf die gestellte Frage entscheidet, hängt jedoch von der Abwägung mit den für eine differenzierende Lösung entsprechenden Gesichtspunkten ab. Insoweit fällt der vom Senat schon in BGHZ 42, 197 hervorgehobene Gesichtspunkt ins Gewicht, daß die vom Schrifttum überwiegend geteilte Skepsis gegenüber der Sachgemäßheit der Regelung des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO eine einschränkende Auslegung dieser Bestimmung rechtfertigt und daß auch die Rücksicht auf die Bedürfnisse des internationalen Rechtsverkehrs im Zuge der modernen Entwicklung des zwischenstaatlichen Verkehrs und Handels ebenfalls in die Richtung weist, das Erfordernis der Gegenseitigkeit aufzulockern. Demgemäß hat der Senat in BGHZ 50, 100 (Frankreich-Urteil) für das Verhältnis zu Frankreich, dessen Recht (Art. 15 C. civ.) ein dem deutschen Recht unbekanntes Jurisdiktionsprivileg für

seine Staatsangehörigen kennt, eine partiell verbürgte Gegenseitigkeit für eine Gruppe von Fällen angenommen, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Privilegs liegen, nämlich für die Fälle des Warengeschäfts, in denen der französische Lieferant und der deutsche Käufer die Zuständigkeit des französischen Gerichts vereinbart hatten. Die entsprechende Frage, ob in Fällen der vorliegenden Art - bei generell zu bejahender Verbürgung der Gegenseitigkeit - die Verbürgung der Gegenseitigkeit partiell zu verneinen sei, weil das südafrikanische Gericht den für seine Zuständigkeit angenommenen Gerichtsstand des Vermögens (und den des Erfüllungsortes) nicht als internationalen Gerichtsstand anerkennt, wird mithin nicht schon durch das Prinzip der angeblichen Unteilbarkeit dieser Frage und damit nicht schon durch BGHZ 42, 194 entschieden, das für Urteile auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Gegenseitigkeit der Anerkennung im Verhältnis zu Südafrika generell bejaht hat.

4. Es kommt vielmehr darauf an, ob auch bei großzügiger Auffassung des Gegenseitigkeitsbegriffs, wie sie der Senat vertritt, noch davon gesprochen werden kann, daß im wesentlichen gleiche Bedingungen für die Anerkennung deutscher Urteile im Ausland und ausländischer Urteile in Deutschland bestehen, wenn das ausländische Gericht zwar in einem Gerichtsstand geurteilt hat, den auch das deutsche Recht kennt, der Urteilsstaat aber - im Gegensatz zu Deutschland - diesen Gerichtsstand nicht als internationalen gelten läßt, und deshalb ein in ihm ergangenes deutsches Urteil

†

nicht anerkennen würde. Daß dies nicht generell die Verbürgung der Gegenseitigkeit in Frage stellt, hat der Senat in BGHZ 42, 194 damit begründet, daß die Gerichtsstände des Vermögens und des Erfüllungsortes im internationalen Rechtsverkehr unerwünschte Gerichtsstände seien, deren internationale Anerkennung nicht erwartet werden könne; daran wird festgehalten. Ob aber diese Nichtanerkennung die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Südafrika insoweit partiell ausschließt, als die südafrikanischen Urteile in diesen Gerichtsständen ergangen sind, hängt davon ab, welche Bedeutung der Gegenseitigkeit der Anerkennung bestimmter Gerichtsstände im internationalen Rechtsverkehr überhaupt zukommt.

Tatsächlich ist die Regelung der Jurisdiktionsfrage, d.h. der Frage, ob die Gerichte des Urteilstaates nach den vom Vollstreckungsstaat zu setzenden Maßstäben für die Entscheidung zuständig waren, die erste und gewichtigste Frage einer vertraglichen Regelung überhaupt (W. Jellinek, Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile § 18 S. 216 ff). Die Möglichkeiten der Regelung sind vielfältig. Vorherrschend geworden ist die staatsvertragliche Anerkennung bestimmter Gerichtsstände (vgl. Jellinek aaO S. 241). Bei dieser Regelung wird entweder positiv eine Liste von Gerichtsständen mit der Maßgabe vereinbart, daß die Vertragspartner Urteile der Gerichte des anderen Staates, sofern sie in diesen Gerichtsständen ergangen sind, grundsätzlich anerkennen, oder es werden negativ Gerichtsstände bestimmt, die von der Anerkennung ausgeschlossen sind. Eine solche Regelung enthalten auch

die von Deutschland mit anderen Staaten geschlossenen Verträge; vgl. z.B. deutsch-belgisches Abkommen vom 30. August 1958 BGBl 1959 II 766; deutsch-österreichischer Vertrag vom 6. Juni 1959 BGBl 1960 II 1246; deutsch-britisches Abkommen vom 14. Juli 1960 BGBl 1961 II 302; deutsch-griechischer Vertrag vom 4. November 1961 BGBl 1963 II 109; deutsch-niederländischer Vertrag vom 30. August 1962 BGBl 1965 II 27. In allen Fällen steht die Regelung der Jurisdiktionsfrage unter dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Vertragspartner. Es kann sein, daß der eine Vertragspartner einen Gerichtsstand als internationalen Gerichtsstand anerkennt, den es nach seinem Recht als internen Gerichtsstand nicht gibt und dessen Anerkennung deshalb nur Bedeutung für den anderen Partner hat. Dafür mag der andere Partner einen Gerichtsstand als internationalen anerkennen, den es in seiner eigenen Zuständigkeitsordnung als internen nicht gibt. Es ist aber wegen der Gleichberechtigung der Vertragspartner bei einer vertraglichen Regelung ausgeschlossen, daß dann, wenn beide Partner nach ihrer Zuständigkeitsordnung denselben Gerichtsstand kennen, nur der eine die in diesem Gerichtsstand ergangenen Urteile des anderen Staates anerkennt, der andere ihnen aber die Anerkennung versagt; das liefe auf eine Diskriminierung des einen Vertragspartners hinaus.

Demgemäß ist auch in Art. IV des deutsch-britischen Abkommens, das wegen der Ähnlichkeit der Rechtslage in Großbritannien mit der Südafrikas hier besonders interessiert, eine Liste der beiderseits anerkannten

7

Gerichtsstände aufgenommen. Diese enthält den Gerichtsstand des Vermögens und des Erfüllungsortes nicht, so daß im Verhältnis zwischen Großbritannien und der Bundesrepublik beide Vertragspartner die in diesen Gerichtsständen ergangenen Urteile des anderen Vertragspartners nicht anerkennen. Zu demselben Ergebnis muß im Verhältnis zu Südafrika die Anwendung des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO führen. Wenn, wie der Senat in BGHZ 42, 194 ausgeführt hat, deutscherseits nicht erwartet werden kann, daß in Südafrika die in den international unerwünschten Gerichtsständen des Vermögens oder des Erfüllungsortes erlassenen deutschen Urteile anerkannt werden, so ist es andererseits mit dem Begriff der Gegenseitigkeit der Anerkennung im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO - auch bei großzügigster Auslegung dieses Begriffs - nicht vereinbar, daß in der Bundesrepublik südafrikanische Urteile anerkannt werden, die in eben diesen von Südafrika selbst nicht als international anerkannten Gerichtsständen ergangen sind. In den Fällen, in denen - wie hier - südafrikanische Urteile im Gerichtsstand des Vermögens oder des Erfüllungsortes erlassen sind, fehlt es deshalb an der Gegenseitigkeit der Anerkennung im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.

5. Nach der von der Klägerin überreichten schriftlichen Erklärung des Richters Hiemstra vom 13. Dezember 1966, der das Urteil vom 29. Januar 1963 gefällt hat, hat das Gericht seine Zuständigkeit auch deshalb angenommen, weil der Lieferungsvertrag, aus dem die Klägerin klagte, in Südafrika geschlossen war (Gerichtsstand des Vertragsortes). Dies erlaubt jedoch keine andere Beurteilung der Gegenseitigkeitsfrage. Da das deutsche Gericht diesen

Gerichtsstand nicht kennt, würde das deutsche Gericht in einem entsprechenden Fall, in dem es über die Schadensersatzklage eines deutschen Bestellers zu entscheiden hätte, der von einer südafrikanischen Maschinenfabrik Maschinen geliefert erhalten hat, seine Zuständigkeit nur mit dem Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO) oder des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO) begründen. Nach dem von der Klägerin eingereichten Rechtsgutachten des Professor Dr. Hahlo läßt sich die Frage, ob ein südafrikanisches Gericht die Vollstreckung eines ausländischen Urteils verweigern würde, wenn die Zuständigkeit durch eine Mehrheit von Gerichtsständen (einschließlich des Gerichtsstands des Vermögens) begründet war, nicht mit irgendwelcher Sicherheit beantworten. Der Senat muß deshalb davon ausgehen - jedenfalls ist das Gegenteil nicht beweisbar - daß die südafrikanischen Gerichte ein deutsches Urteil, in dem das Gericht seine Zuständigkeit nur mit dem Gerichtsstand des Vermögens oder des Erfüllungsortes begründet hat, nicht anerkennen werden, selbst wenn bei Anwendung südafrikanischen Rechtes der Gerichtsstand des Vertragsortes gegeben wäre.

6. Da demnach die Klage als Vollstreckungsklage nicht begründet ist, war gemäß § 564 ZPO das angefochtene Urteil aufzuheben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts war zurückzuweisen, soweit dieses die Vollstreckungsklage abgewiesen hat. Im übrigen war

gemäß § 565 ZPO die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Hilfsantrag der Klägerin an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Da von dessen Entscheidung auch abhängt, welche Partei die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen hat, war auch diese Kostenentscheidung dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier